

verhältnismäßigem Aufwand (im Hinblick auf das Informationsinteresse) erteilt werden kann (Art 31 Abs 4 DSGVO).<sup>1151</sup>

## **7.9 Datenverarbeitung durch Behörden und Beliehene**

### **7.9.1 Einleitende Bemerkungen**

Das DSGVO ist nicht das einzige Gesetz im Verwaltungsrecht, welches Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, die an die jeweils zuständigen Behörden adressiert sind. Das DSGVO legt jedoch grundlegende Eckpunkte für eine behördliche Datenverarbeitung fest und dessen Bestimmungen sind jedenfalls dann anwendbar, wenn in anderen Verwaltungsgesetzen keine Bestimmungen zu einer behördlichen Datenverarbeitung festgehalten sind bzw diese auf die einschlägigen Bestimmungen im DSGVO verweisen.<sup>1152</sup> Dies ergibt sich aus der Rechtsnatur des DSGVO als allgemeines Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten; Datenverarbeitungen, welche im Zusammenhang mit spezifischen Sachverhalten (zB der Verfolgung von Straftaten) stehen, bei welchen diesbezüglich die Einhaltung besonderer datenschutzbezogener Normen geboten ist, sind auf diese Spezialvorschriften zu stützen.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auf eine Beleuchtung besonderer Datenschutzbestimmungen der einzelnen Gesetze, in welchen der Datenschutz von Relevanz ist, verzichtet wird, da dies sonst den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Stattdessen wird rein auf die Beschaffung und Verarbeitung von Daten durch Verwaltungsbehörden und Beliehene (der Einfachheit halber in der Folge „Behörden“) auf der Grundlage des DSGVO eingegangen. Da auf die Datenschutzbestimmungen auf der Basis des Schengen-Beitritts ebenfalls bereits eingegangen wurde<sup>1153</sup>, erübrigt sich eine nochmalige Darstellung an dieser Stelle.

Wie auch noch gezeigt wird, sind die besonderen Bestimmungen des DSGVO über die Datenverarbeitung durch Behörden anders gelagert als jene, welche diese durch Privatpersonen betreffen.

---

<sup>1151</sup> Vgl DSGVO-VB, 165; s dazu auch die Erläuterungen in DSGVO-VB, 73.

<sup>1152</sup> Beispiele hierfür sind Art 79a AuG (betrifft das Auskunftsrecht), die Art 4, 9 Abs 2 lit b und 15 Abs 1 lit c ZPRG (betrifft die Begriffsdefinitionen, die Verhältnismäßigkeit sowie die Datensicherheit) oder Art 8 Abs 1 KKG (Anwendbarkeit der Bestimmungen des DSGVO).

<sup>1153</sup> S Kapitel 7.1.2.4.